



Engagementvertrag

abgeschlossen zwischen der Band **2GETHER**, vertreten durch **Markus Frattner** oder **Manfred Heindl**, nachfolgend kurz „die Band“ genannt

Und dem Veranstalter nachfolgend kurz „der Veranstalter“ genannt

Firma/Verein:

Ansprechperson / Zeichnungsberechtigter:

Adresse:

Telefon: Fax: e-Mail:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Ist ein musikalisches Gastspiel der Band **2GETHER**

2. Termin, Ort und Uhrzeit der Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Veranstaltungstermin:

Auftrittsort:

Anzahl der Gäste: ca.bis Personen

Dauer des Auftrittes von.....**Uhr bis****Uhr**

3. Gage für das Gastspiel

Die vereinbarte Fixgage wird nach Vertragsende in bar an ein Bandmitglied ausbezahlt.

Fixgage: ... Std. Stunden €

Verlängerungsstunde: €

Fahrtspesen: €

Aufpreis für Anlagenverleih: €

4. Zusatzvereinbarungen

.....



5. Ankündigung und Publikmachung des Gastspiels

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Ankündigung des Gastspiels der Band mit allen Werbemitteln fehlerfrei erfolgt. Das Original-Logo der Band ist zu verwenden.

6. Technische Vorbereitungen

Für die Bandtechnik ist Herr Markus Frattner bestimmt und ist telefonisch unter +43 676/ 48 00 944 zu erreichen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Herr Frattner mit der technischen Kontaktperson telefonisch in Verbindung treten kann.

Folgender Stromanschluss wird verbindlich im Bühnenbereich benötigt:

x ein Starkstromanschluss: 16A CEE-Steckdose / 5 polig (3Phasen / 0-Leiter / Erdung)
x Stromanschluss 220 V

Es ist zu beachten, dass alle Pole belegt und alle Anschlüsse ausreichend abgesichert sind.

An diesen Anschlüssen dürfen keine anderwärtigen Geräte zusätzlich betrieben werden.

Um die Funktionalität der Geräte gewährleisten zu können ist eine angemessene Raumtemperatur Voraussetzung.

7. Auf- und Abbauarbeiten

Der Veranstalter hat vor Auftrittsbeginn die Bühne in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss die geforderte Peripherie (E-Anschlüsse, freie Zufahrt für die Aufbaumannschaft, Parkplatz in unmittelbarer Nähe usw.) vorhanden sein.

8. Bühne und Bühnenaufbauten

Die Bühne muss mindestens 5 m lang und 2,5 m breit sein. Der Untergrund gerade und fest. Es muss eine vollständige Überdachung vorhanden sein. Die Rückwand der Bühne ist bis zu einer Höhe von 3 m ab Bühnenboden für Werbezwecke der Band freizuhalten.

9. Anlagenverleih

Bei größeren Veranstaltungen wird vom Veranstalter ein Anlagenverleih zu Verfügung gestellt. bzw. entsteht ein Aufpreis die dem Veranstalter verrechnet wird.

Anzahl der Gäste:	bis 200 Personen	- 0 € Aufpreis
Anzahl der Gäste:	200 bis 600 Personen	- 100 € Aufpreis
Anzahl der Gäste:	ab 600 Personen	- 300 € Aufpreis

10. Verschiebung des Auftrittes

Der Auftrittsbeginn startet wie im Punkt 2 vereinbart. Wird dieser durch den Veranstalter auf

- eine frühere Uhrzeit verschoben, ist dies nur nach Absprache mit der Band möglich.
- eine spätere Uhrzeit verschoben, ist die Gage trotzdem ab der ausgemachten Zeit zu bezahlen

11. Haftung für Sicherheit und Schäden

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und allen dazugehörigen Mitarbeitern, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen haftet der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden haftet ebenfalls der Veranstalter.



12. Haftpflichtversicherungserklärung

Der Veranstalter erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- & Abbauarbeiten abgeschlossen hat, durch welche unter anderem alle Schäden an der Ausrüstung der Band abgedeckt werden. Ebenfalls durch den Veranstalter versichert sein müssen der Diebstahl von Instrumenten und anderen Ausrüstungsgegenständen der Band aus dem Bereich des Veranstaltungsortes (Bühne, Garderobe & Bühnenumgebung) sowie Schäden der Bandmitglieder an Leib und Leben. Im Falle eines Nichtbestehens einer solchen Versicherung haftet der Veranstalter persönlich.

12. Abbruch

Der Bühnenbereich sowie das Band Equipment sind für Unbefugte absolut tabu.

Sollte es der Veranstaltungsorganisation nicht gelingen den ungestörten Ablauf bzw. die Sicherheit der Musiker und des Publikums zu gewährleisten, obliegt es der Band die Veranstaltung abubrechen. In diesem Falle ist die gesamte Gage auszubezahlen.

13. Persönliche Sicherheit

Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) welche Leib und Leben der Band und deren Crew gefährden könnten, ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht bei Fortbestehen des festgelegten Vertragsanspruches entbunden.

14. Verpflegung und Übernachtung

Für die gesamte Band und deren Mitarbeiter sind während der Veranstaltung Essen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Für die Konsumierung des Essens ist eine Pause von 30 Minuten vorgesehen, die an Ort und Stelle mündlich zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart. Eventuell benötigte Übernachtungsmöglichkeiten müssen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

15. Künstlerische Gestaltung

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Die Auswahl der Bühnenkleidung unterliegt der Band. Pro Stunde Spieldauer ist eine Pause von 15 Minuten vorgesehen.

16. Absage und höhere Gewalt

Ein Entfall der Veranstaltung durch Schlechtwetter oder durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters ist nicht als höhere Gewalt zu werten. Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band oder durch wichtige TV Auftritte, Krankheit, Unfall oder Tod eines Bandmitgliedes bzw. dessen engsten Verwandten, so wird die Band versuchen einen gleichwertigen Ersatz zu vermitteln bzw. bei frühzeitigem Auftreten des Problems einen Ersatztermin anbieten.

17. Absage wegen Schlechtwetter

Bei einer Absage durch den Veranstalter wegen Schlechtwetter erhält die Band einen Betrag in der Höhe von 50% der vereinbarten Bruttogage, sofern dies vor dem Aufbau der gesamten Anlagen passiert. Sollten die Anlagen der Band bereits fertig bzw. auch nur teilweise aufgebaut sein oder auch nur deren Techniker angereist sein, so entsteht zusätzlich ein Honoraraufwand von 120 €.



18. Absage ohne Angabe von Gründen

Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:

bis 21 Tage vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 50%

vom 20. bis zum 15. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 60%

vom 14. bis zum 10. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 70%

ab dem 9. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 80%.

19. Steuern, Beiträge, usw..

Der Veranstalter muss die örtlich vorgeschriebenen Quellensteuern, amtliche Kosten, AKM-, GEMA-, SUIISA- Beiträge (Urheberrechtsabgaben) sowie ev. Mehrwertsteuern bezahlen. Das Stammrepertoire der Band ist bei der AKM, GEMA, SUIISA hinterlegt

AKM meldepflichtig: ja - nein (Nichtzutreffendes bitte streichen)

20. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grunde auch immer nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen keineswegs berührt. Beide Parteien werden die nichtige oder unwirksam gewordene Bestimmung nach Absprache durch eine andere schriftlich ersetzen. Jegliche Abänderungen an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Durch diesen Vertrag wird zwischen den beiden Parteien weder ein Arbeitsverhältnis noch ein, einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

21. Gerichtsstand

Für beide Parteien ist das für die Band zuständige Bezirksgericht Linz. Auf diesen Vertrag ist ausnahmslos österreichisches Recht anzuwenden.

Durch die Unterzeichnung wird der Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und eine ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Anforderungen bestätigt!

Datum / Unterschrift
Zeichnungsberechtigter der Band

Datum / Unterschrift
Zeichnungsberechtigter Veranstalter



Tanz und Unterhaltungsmusik für jeden Anlass

Markus Frattner

+43 (0) 676 4800944

Manfred Heindl

+43(0) 664 1618618

www.2-gether.info